

2. Zu Rechtsgrundlagen und der Vereinstätigkeit

2.1 Grundlagen des Vereinsrechts

Ein Verein ist zu sehen als eine auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Personenzahl zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Der Verein ist seiner Satzung folgend als eigenständige Institution organisiert, führt einen Gesamtnamen und ist auf einen wechselnden Mitgliederbestand ausgerichtet.

Die wesentlichen Vorschriften des Vereinsrechtes sind in den Paragraphen 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) niedergelegt. Die Vorschriften des BGB werden ergänzt durch das „Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechtes“ (kurz: Vereinsgesetz) vom 5. August 1964. Auf neuere Änderungen und Ergänzungen geht diese Broschüre an mehreren Stellen ein.

Der Verein im Sinne des BGB wird unterschieden in

- den wirtschaftlichen (§ 22 BGB) und
- den nichtwirtschaftlichen, den so genannten „Idealverein“ (§ 21 BGB).

Der wirtschaftliche Verein bleibt in dieser Broschüre außen vor. Er erwirbt seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

Der nichtwirtschaftliche Idealverein kann als

- eingetragener oder
- nicht eingetragener Verein

arbeiten. Der eingetragene Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister. Der nicht eingetragene Verein entsteht mit dem erfolgreichen Abschluss der Gründungsversammlung. (Achtung: Die im Namen des Vereins Handelnden haften hier persönlich) Für die Verfolgung kurzfristiger Zwecke kann diese Vereinsform aber durchaus sinnig sein.

Zahlenmäßig ist der Verein noch immer die am häufigsten vertretene Gesellschaftsform. Er ist aus dem gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Zur Gründung eines Vereins ist der „Praxisratgeber Vereinsrecht“ aus dem Walhalla Verlag ein praktischer Wegbegleiter (siehe dazu auch Punkt 9. der Broschüre). Diese Broschüre verzichtet daher auf Darstellungen dazu und konzentriert sich auf die Gestaltungsmöglichkeiten und auch –zwänge laufender Vereinsarbeit.

2.2 Organe des Vereins

Den gesetzlichen Anforderungen folgend sind die zwei grundlegenden Organe eines jeden Vereins die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch diese beiden Organe handelt der Verein und auf diese beiden Organe wird in der Folge eingegangen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und hat Grundsatzkompetenz. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn im Rechtsverkehr.

Darüber hinaus kann die Satzung einen Aufsichtsrat, zum Beispiel bei Vereinen mit einem hauptamtlich tätigen Vorstand, vorsehen. Oft sieht eine Satzung auch die Bildung eines Beirates vor oder es werden Arbeitsgruppen und Ausschüsse in der Satzung festgeschrieben. Während ein Aufsichtsrat durchaus Organfunktion zur Begleitung und Beratung des Vorstandes im Interesse der Mitglieder hat, ist für

Beiräte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse eher zu überlegen, ihnen eine beratende Funktion für den Vorstand zuzuweisen. Derartige Entscheidungen sind bei der Errichtung der Satzung gut zu diskutieren.

Das höchste Beschluss fassende Organ eines Vereins ist die

Mitgliederversammlung.

Ihr werden die grundlegenden Entscheidungen im Verein zugewiesen.

In der Mitgliederversammlung kommen alle Mitglieder zusammen. Hier können sie über die Angelegenheiten des Vereins entscheiden und fassen dazu die nötigen Beschlüsse. Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung nach § 32 Absatz 2 BGB sind möglich – allerdings ausschließlich einstimmig. Dafür ist die Schriftform (§ 126 BGB) oder die elektronische Form (§126 a BGB) vorgegeben. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, ist ein Beschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung nicht wirksam zustande gekommen. Wenn also in einem nennenswerten Umfang derartige Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung anstehen (z. B. bei bundesweit tätigen kleinen Vereinen) ist es klug, die Verfahrensweise dazu in der Satzung zu regeln. Hilfestellung dabei gibt der „Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz. Er steht unter www.bmj.bund.de/Publikationen zum Download bereit oder kann als Broschüre bestellt werden. Auch wenn die Satzung heute eine Online-Mitgliederversammlung vorsehen kann, das gesetzliche Leitbild sieht die Mitgliederversammlung des Vereins als persönliches Zusammentreffen aller Mitglieder.

Einberufung der Mitgliederversammlung

In aller Regel beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein und tut dies in der Regel einmal im Jahr. Nach § 58 Nummer 4 BGB muss die Satzung eines eingetragenen Vereins Regelungen zu den Voraussetzungen treffen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Die Paragraphen 36 und 37 BGB sehen die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen bzw. die Einberufung von Mitgliederversammlungen vor, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In der Satzung geregelt sein müssen auch die Form der Übermittlung der Einberufung der Versammlung an die Mitglieder (also der Einladung) sowie das dazu gehörige Verfahren einschließlich der Frist. Übrigens – Tag, Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sollten für die Mehrheit der Mitglieder zumutbar sein.

Das BGB spricht in § 32 Abs. 1 Satz 2 davon, dass die Gegenstände der Mitgliederversammlung in der Einladung zu benennen sind. Im heutigen Sprachgebrauch steht in der Mehrzahl aller Satzungen, dass die Tagesordnung in der Einladung anzugeben ist. Was nicht in der Tagesordnung angegeben ist, darf auch nicht zum Gegenstand von Beschlüssen werden. Verstöße gegen die in der Satzung getroffenen Regelungen können zur Nichtigkeit der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse führen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den grundlegenden Dingen, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, gehören nach BGB

- die Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1)
- Satzungsänderungen (§ 33) und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41).

Neben diesen grundsätzlichen Dingen können weitere Dinge durch die Satzung geregelt werden zur Aufgabenverteilung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand.

Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Ziel der Mitgliederversammlung eines Vereins ist es, grundlegende Beschlüsse zu fassen. Willensbildung der Mitglieder und die Feststellung dieser Willensbildung mittels Abstimmung müssen ungehindert möglich sein. Die Satzung regelt, wem die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt. In der Regel ist dem Vorstand entweder die Leitung der Mitgliederversammlung oder aber zumindest die Entscheidung darüber vorbehalten.

Das Vereinsrecht stellt keine besonderen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen. Dazu trifft die Satzung Regelungen. Sehr praktikabel ist es zu formulieren, dass grundsätzlich jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, wenn sie denn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit bestimmt sich aus Gesetz und Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nach § 38 Satz 2 BGB auch persönlich abgeben muss.

Der bereits erwähnte „Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz gibt zu diesen Punkten umfassend Auskunft.

Grundsätzlich gilt bei allen Fragen zum Vereinsrecht bezogen auf den eigenen Verein eine Antwort:

Fragen Sie Ihre Satzung!

Die Regelungen, die die Mitglieder bei der Gründung des Vereins mit der Errichtung der Satzung getroffen haben, sind bindend.

So sei auch an dieser Stelle darauf hin gewiesen, dass es sich in jedem Fall lohnt, Satzungen und Satzungsänderungen sehr gewissenhaft vorzubereiten. Satzungen entscheiden bindend über die Verfahrens- und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und damit über die Arbeit des Vereins insgesamt – und das in der Mehrzahl für eine lange Zeit. Satzungen können von Gründer/innen und Gründern nur bedingt „abgeschrieben“ werden. Hier ist ein intensiver Gedankenaustausch der Vereinsgründer/innen unumgänglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn. Er legt Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab. Damit ist eindeutig gesagt: Jeder Verein muss einen

Vorstand

als Geschäftsführungsorgan haben.

Gleich, ob es einen Geschäftsführer, eine Geschäftsführerin oder eine ganze Geschäftsführung gibt, die Verantwortung für die Geschäftsführung liegt immer beim Vorstand. Der Vorstand seinerseits ist in der Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kommt in der Mehrzahl aller Vereine durch eine Wahl in der Mitgliederversammlung zustande. Wie diese Wahl abläuft, wird in der Satzung oder einer separaten Wahlordnung festgehalten. Wichtig ist, dass jeder gewählte Vorstand ausdrücklich seine Wahl annimmt. Die Amtsdauer von Vorständen legt in aller Regel die Satzung fest. Gesetzliche Regelungen dazu gibt es nicht. Bestimmt die Satzung nichts anderes, endet das Vorstandsamt mit dem Ablauf der Amtsdauer. Zahlreiche Satzungen regeln, dass ein Vorstand solange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand

gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt auch vorzeitig niederzulegen. Dazu bedarf es rein formal nicht der Angabe von Gründen. Allerdings, ein Vorstandsmitglied darf sein Amt nur dann mit sofortiger Wirkung niederlegen, wenn trotz seines Ausscheidens weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Ausnahmen davon gibt es nur aus wichtigem Grund und wenn dem jeweiligen Vorstand die Ausübung seines Amtes nicht mehr zugemutet werden kann. Übrigens: Selbstverständlich ist jede Änderung des Vereinsvorstandes zur Eintragung anzumelden. Verantwortlich dafür ist der Vorstand selbst.

Eine Bemerkung noch zu den Mitgliedern. Ohne sie gäbe es den Verein nicht. Ihre wichtigste Pflicht ist die Treuepflicht. Die Mitglieder des Vereins haben seine Interessen zu fördern, dürfen nicht vereinschädigend tätig sein, müssen ihre Mitgliedsbeiträge zahlen und bereit sein, Vereinsämter zu übernehmen. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ihre Einberufung auch zu verlangen, sie dürfen Vereinseinrichtungen nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, sie haben das Recht, sich in Vereinsämter wählen zu lassen und aus dem Verein auch wieder auszutreten. Mitglieder erwerben Sowohl allen Mitgliederversammlungen als auch den Vorständen sei der achtungsvolle Umgang mit den Pflichten und Rechten der Mitglieder ins Stammbuch geschrieben.

2.3 Die Vorstandstätigkeit

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist der Mitgliederversammlung zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Aus diesen Aufgaben bestimmt sich die Vorstandstätigkeit. Dieser Leitfaden will einige Stichworte herausgreifen.

Wie oft muss der Vorstand tagen?

Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten. Aus diesen Eckpunkten bestimmt sich die Häufigkeit des Zusammentretens. Das kann mit vier Vorstandssitzungen im Jahr getan werden oder ein vierzehntägiges Treffen verlangen. Aus den zu treffenden Entscheidungen ergibt sich in der Regel eine Mindestanforderungen von vier und eine durchschnittliche Tagungshäufigkeit von sechs Vorstandssitzungen pro Jahr.

Sind Vorstandssitzungen wirklich zu protokollieren und wie sieht das Protokoll aus?

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Auskunft über seine Tätigkeit sowie zur Rechenschaft verpflichtet. - Dieser Aufgabe wird er nur nachkommen können, wenn er Eckpunkte seiner Tätigkeit aufzeichnet.

Der Vorstand ist ein Kollektivorgan – nicht immer kann jedes Vorstandsmitglied an jeder Tagung teilnehmen, will aber auch aktuell informiert sein.

Im Rahmen seiner Geschäftsführungspflichten hat der Vorstand Entscheidungen mit nicht geringer Tragweite zu treffen. – das unterstützt einmal mehr eine Protokollierung der Beschlüsse und ermöglicht eine Kontrolle der Beschlüsse.

Die Liste ließe sich fortsetzen. Jeder Vorstand ist einfach gut beraten, seine Beschlüsse zu protokollieren. Hierbei geht es, so es nicht der Vorstand selbst will, nicht um Wort-, sondern um Beschlussprotokolle.

Aus dem Protokoll sollte ersichtlich sein,

- wann, wie lange und wo der Vorstand getagt hat,
- welche Vorstandsmitglieder und ggf. Gäste teilgenommen haben,
- wer (entschuldigt) gefehlt hat,
- welcher Tagesordnung der Vorstand in seiner Tagung gefolgt ist und
- welche Beschlüsse gefasst und welche Verantwortlichkeiten wurden

Die Protokollführung kann genannt, Beschlussvorlagen dem Protokoll beigelegt werden. Im Übrigen sind Vorstandsprotokolle so eine Art „Versicherung“, unter anderem auch für Prüfungen, zum Beispiel durch das Finanzamt.

Benötigt der Vorstand einen (Jahres)Arbeitsplan?

Das muss jeder Vorstand für sich entscheiden. Unumgänglich ist es, dass der Vorstand sich überlegt, wie er die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben realisieren will. Dazu gehört, sich zu den Schwerpunkten für das Folgejahr Gedanken zu machen und Schwerpunkte in der Tätigkeit zu setzen. Das wiederum lässt sich besser umsetzen, wenn eine grundlegende Klärung zu den Aufgaben im Jahresverlauf da ist. Der Vorstand führt – und – wer führt, tut gut daran, bewährte Instrumente, zum Beispiel aus dem Projektmanagement, zu nutzen. Der Punkt 5. dieser Broschüre regt zudem einen Geschäftsplan für den Verein an. Einmal erarbeitet, macht er es leicht, die Aufgaben für das Jahr zu bestimmen. – Natürlich ist ein Plan nur dann gut, wenn er fortgeschrieben wird.

Was muss der Vorstand wann im Jahresverlauf beraten und beschließen?

Die Antwort sagt auch hier, dass der Vorstand die Entscheidung darüber aus den Aufgaben heraus treffen muss, die ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat. Der Vorstand führt die Geschäfte.

Eckpunkte in der Jahresplanung setzen der geplante Termin der Jahresmitgliederversammlung, die Haushaltplanung für das Folgejahr, seine Fortschreibung im Haushaltjahr sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres. Die Beantragung von immer wiederkehrenden Fördermitteln sollte ebenfalls in der Jahresplanung vermerkt sein.

Wichtig ist aber auch, dass jede Vorstandssitzung einigen wenigen Formalia folgen sollte. Das Protokoll der vorhergehenden Vorstandssitzung sollte aufgerufen werden – ggf. zur Bestätigung, aber auch zur Kontrolle über den Erfüllungsstand der Aufgaben. Eine Information zum Stand der Finanzen gehört ebenfalls dazu.

Wichtig ist, alle Vorstandsmitglieder über Aktivitäten einzelner Vorstandsmitglieder zu informieren. Dazu gehören ggf. Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern, die Arbeit in Ausschüssen und anderes mehr.

Natürlich sind diese vier Fragen einfach nur eine Auswahl. Dieser Leitfaden will zudem ein Leitfaden bleiben und Orientierung geben. Zahlreiche Fragen verlangen zudem nach einer individuellen Bearbeitung und Beratung. Darauf geht die Broschüre im Punkt 9. ein. Zudem geben die nun folgenden Punkte 3. bis 8. eine Reihe praktische Tipps für die Ausübung der Vorstandstätigkeit.